

# Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 32	P o s e n, d e n 22. S e p t e m b e r	1942
--------	--	------

## I n h a l t

	Seite
Nr. 195: Persönliche Angelegenheiten .....	343
Nr. 196: Anordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Gold- und Silberwaren, Juwelen, Uhren und Schmuckwaren, vom 5. September 1942 .....	344
Nr. 197: Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93), vom 7. September 1942 .....	345
Nr. 198: Verlust des Hausausweises W 53 .....	346
Nr. 199: Berichtigung der Anordnung über Preise für Kernobst vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 546) .....	346

Nr. 195

### P e r s ö n l i c h e A n g e l e g e n h e i t e n

Es wurden ernannt:

zu Regierungsbauinspektoren:

außerpl. Regierungsbauinspektor Albrecht beim Reichswasserwirtschaftsamt Kalisch, z. Z. im Wehrdienst,

außerpl. Regierungsbauinspektor Becker beim Reichswasserwirtschaftsamt Kalisch, z. Z. im Wehrdienst,

außerpl. Regierungsbauinspektor Loos beim Reichswasserwirtschaftsamt Posen, z. Z. im Wehrdienst,

außerpl. Regierungsbauinspektor Lörzing beim Reichswasserwirtschaftsamt Posen, z. Z. im Wehrdienst,

außerpl. Regierungsbauinspektor Sebeke beim Reichswasserwirtschaftsamt Posen, z. Z. im Wehrdienst,

außerpl. Regierungsbauinspektor Wegener beim Reichswasserwirtschaftsamt Hohensalza, z. Z. im Wehrdienst.

(Veröffentlichungen erfolgen gemäß den Verordnungen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1701 — und vom 15. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 195 —).

über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Gold- und Silberwaren, Juwelen, Uhren und Schmuckwaren

Vom 5. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Fachgeschäfte dürfen im Einzelhandel an den letzten Verbraucher auf den Einstandspreis folgende höchstzulässige Handelsaufschläge berechnen:

- |   |                     |      |
|---|---------------------|------|
| 1. Gold- und Silberwaren, echter Schmuck, Doubléwaren, Bernsteinwaren, versilberte u. vergoldete Schmuck- und Hohlwaren u. ebensolche Taschenartikel, Uhren . . . . . | Einstandspreis:     |      |
|   | bis 10,—            | 80 % |
|   | über 10,— bis 100,— | 70 % |
|   | „ 100,— „ 1000,—    | 60 % |
|   | „ 1000,— „ 3000,—   | 50 % |
|   | „ 3000,— „ 5000,—   | 40 % |
|   | „ 5000,—            | 30 % |
| 2. Bestecke (auch Einzelteile)  |                     | 60 % |
| 3. Unechter Schmuck, Hohlwaren u. Taschenartikel aus unedlen Metallen, Glas und Kunststoffen in modischer Aufmachung, Metallansatzbänder                              |                     | 60 % |

(2) Die Anerkennung eines Einzelhandelsgeschäftes als Fachgeschäft im Sinne des Absatz 1 erfolgt auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Wartheland — Unterabteilung Einzelhandel — durch den zuständigen Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle —.

(3) Einzelhandelsunternehmen, die nicht als Fachgeschäft anerkannt werden, dürfen höchstens die um 10 Punkte gesenkten Handelsaufschläge des Absatz 1 berechnen.

§ 2

Als tatsächlicher Einstandspreis gilt der Einkaufspreis nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten (Fracht, Verpackung, Versicherung, Anfuhr zur und von der Bahn), Kassaskonto bis 3 % sowie ein etwa gewährter Umsatzrabatt brauchen nicht abgezogen zu werden.

§ 3

(1) Die nach diesen Vorschriften gebildeten Verkaufspreise dürfen beim Verkauf der handelsüblichen Einheit folgendermaßen aufgerundet werden:

- a) bei einem Verkaufspreis von 1 bis 10,— RM auf volle 5 Rpf., wenn die Einerstelle über 2,5 Rpf. liegt;
- b) bei einem Verkaufspreis von mehr als 10,— RM auf volle 10 Rpf., wenn die Einerstelle über 5 Rpf. liegt;
- c) bei einem Verkaufspreis von mehr als 100,— RM auf volle Reichsmark, wenn die Pfennigbeträge über 50 Rpf. ausmachen.

(2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, so muß auch entsprechend abgerundet werden.

§ 4

(1) Handelsunternehmen, die unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, dürfen die höchstzulässigen Handelsaufschläge nur dann berechnen, wenn die Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung der höchstzulässigen Handelsaufschläge ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann.

(2) Wurden bisher niedrigere als die in § 1 zugelassenen Handelsaufschläge berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden.

§ 5

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller oder Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung zugelassene Preis auch im Reichsgau Wartheland als zulässiger Preis.

§ 6

Schalten sich bei dem Verkauf an den letzten Verbraucher mehrere Einzelhändler ein, so dürfen sie zusammen nicht mehr als den nach § 1 höchstzulässigen Handelsaufschlag fordern. Der erste Einzelhändler hat in diesem Fall auf der Verkaufsrechnung seinen Einkaufspreis und den von ihm in Anspruch genommenen Handelszuschlag zu vermerken.

## § 7

(1) Die Handelsunternehmen sind verpflichtet, sich von Lieferanten eine Rechnung zu beschaffen, aus welcher die Artikel-Nummer und die Bezeichnung des Artikels sowie der Einkaufspreis ersichtlich sind.

(2) Die Handelsunternehmen müssen auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Verkaufspreis für die Ware gefordert werden soll. Die Einkaufsrechnung und zugehörigen Belege sind gesondert auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Weitergehende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

## § 8

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von besonderen Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kön-

nen der Reichsstatthalter oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

## § 9

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) bestraft.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 30. September 1942 in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung vorrätigen Waren ist die Herabsetzung der Handelsaufschläge auf höchstzulässigen Stand bis zum 31. Oktober 1942 durchzuführen.

Posen, den 5. September 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 197

**Fünfte Durchführungsverordnung**

zur Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 93).

Vom 7. September 1942.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Spinnstoffwaren vom 29. Januar 1940 in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 19. Januar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 99) wird verordnet:

## § 1

In der Anlage zu § 1 der genannten Verordnung ist einzufügen:

a) **Schirme**

Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse	
I	II
von Hundert	von Hundert
50	55

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1942 in Kraft.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Lager befindliche Ware ist die Umzeichnung bis 30. September 1942 vorzunehmen.

Posen, den 7. September 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Der Hausausweis Nr. W 53 des Amtsgehilfen Heinrich Weida geb. am 28. Juni 1895 in Laski (Reichsgau Wartheland) ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 11. September 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kurth.

der Anordnung über Preise für Kernobst vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 36, S. 546).

In § 1 der vorstehenden Anordnung muß es in der Aufstellung A) Äpfel unter Preisgruppe II statt „Antowka“ heißen: „Antonowka“.

Ferner unter Preisgruppe IV die Sorte „Antonowka“ zu streichen.